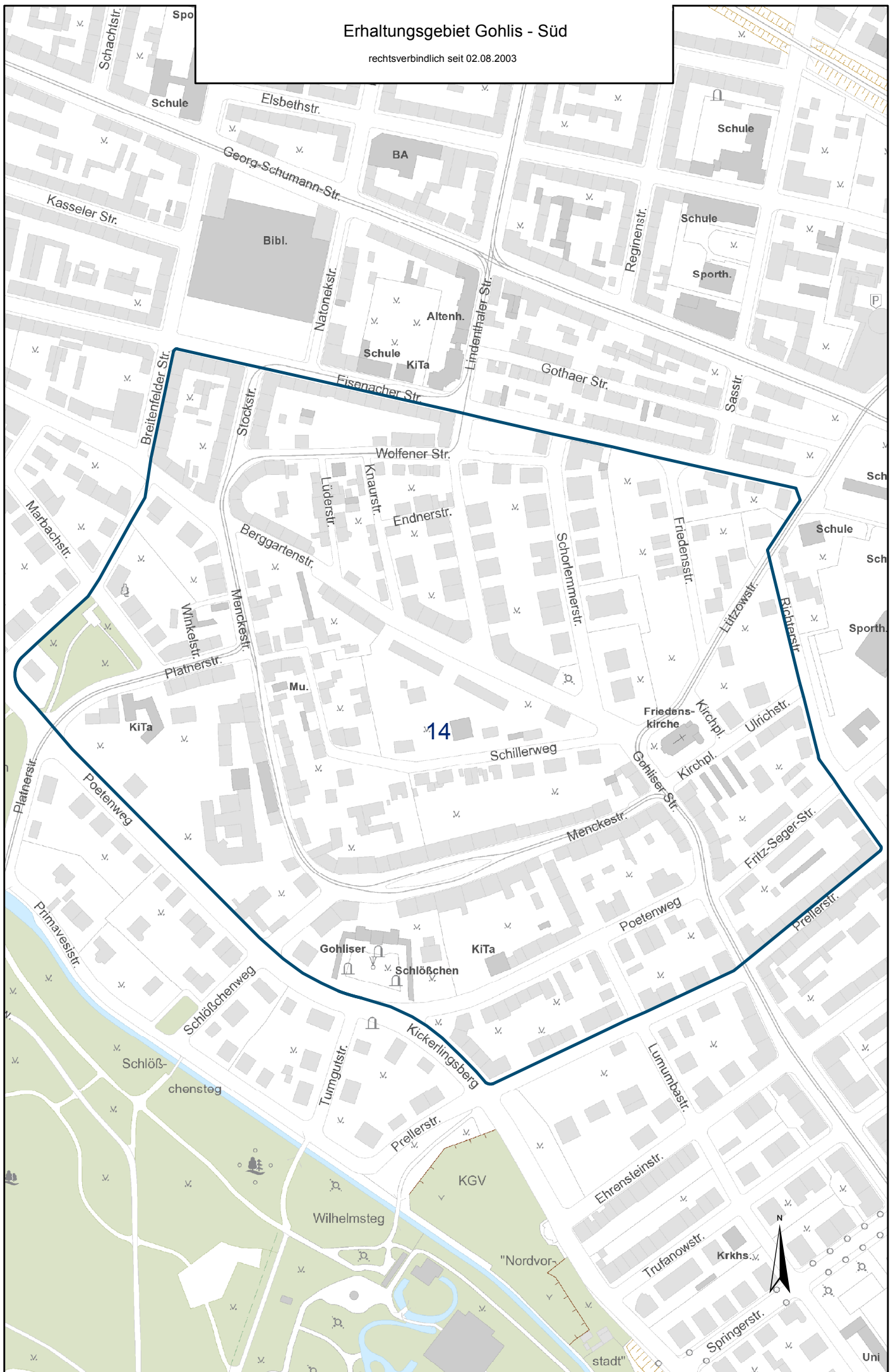


rechtsverbindlich seit 02.08.2003





STADT LEIPZIG RATSVERSAMMLUNG

RB

Drucksache Nr. III/2936

Einreicher: Stadtentwicklung und Bau

Nr. RBIII-1343/03

Beschluss

der 49. Ratsversammlung

vom 18.06.2003

Betrifft: Erhaltungssatzung für das Gebiet "Gohlis-Süd"; Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung beschließt die Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB für das Gebiet "Gohlis-Süd".

Tiefensee
Oberbürgermeister

Leipzig,

30.6.03



Votum: 56/0/0

Erhaltungssatzung

für das Gebiet

"Gohlis - Süd"

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 214) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 172 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. IS 2141) in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig in ihrer Sitzung am 18.06.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Zur Beschreibung des räumlichen Geltungsbereiches ergehen folgende Hinweise:

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über einen Teilbereich der Gemarkung Gohlis.
2. Die Beschreibung erfolgt im Uhrzeigersinn, beginnend im Norden.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt:

im Norden: durch die südliche Grenze der Eisenacher Straße (Flurstück 1716) zwischen der westlichen Grenze der Lützowstraße (Flurstück 1715) und der östlichen Grenze der Breitenfelder Straße (Flurstück 1696).

im Osten: durch die westliche Grenze der Lützowstraße (Flurstück 1715) beginnend an der Eisenacher Straße (Flurstück 1716) in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Lützow-/Richterstraße, weiter in südlicher Richtung an der westlichen Seite der Richterstraße (Flurstücke 1720, 151, 414/1) bis zur nördlichen Grenze der Prellerstraße (Flurstück 421).

im Süden: durch die nördliche Grenze der Prellerstraße (Flurstücke 421, 1722, 4289) zwischen der westlichen Grenze der Richterstraße (Flurstück 414/1) und dem Schnittpunkt Prellerstraße/Kickerlingsberg, weiter in nordwestlicher Richtung an der nordöstlichen Grenze der Straße "Kickerlingsberg" (Flurstück 4283), weiter in nordwestlicher Richtung an der nordöstlichen Grenze der Straße "Poetenweg" (Flurstück 4284) bis zur südöstlichen Begrenzung der Weinligstraße (Flurstück 1749).

im Westen: durch die östliche Grenze der Weinligstraße (Flurstück 1749, 1739) zwischen der nordöstlichen Grenze des Poetenweges und dem Schnittpunkt Weinlig-

Möckernsche Straße, weiter in nördlicher Richtung an der östlichen Grenze der Breitenfelder Straße (Flurstück 1696) bis zum Schnittpunkt Breitenfelder-/Eisenacher Straße.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Gemäß § 174 Abs. 1 BauGB sind Grundstücke, die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen und Grundstücke, die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichnet sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Tiefensee
Oberbürgermeister
Leipzig, 30.6.03

